

Beschaffungsleitfaden für Diakonisches Werk Hamburg

1. Präambel

Das Diakonisches Werk Hamburg setzt sich für einen verantwortungsvollen Umgang mit den knappen und endlichen Ressourcen der Erde einerseits und für mehr Gerechtigkeit durch fairen Handel andererseits ein. Mit dieser Beschaffungsrichtlinie möchte das Diakonisches Werk Hamburg im Bereich des Einkaufs notwendiger Güter einen Beitrag zur Erfüllung des Verfassungsauftrages der Nordkirche, „für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt einzutreten“ (Verf. Art. 1, Abs.7), leisten. Mit der dauerhaften Ausrichtung unserer Beschaffung an ökologischen und sozialen Standards leistet das Diakonisches Werk Hamburg einen wichtigen Beitrag sowohl für eine nachhaltige Entwicklung als auch für die Glaubwürdigkeit und Verantwortung als kirchliches Werk.

Dieser Leitfaden soll dazu dienen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonisches Werk Hamburg bei der Entscheidung über die Anschaffung von Produkten aktuelle Umweltstandards berücksichtigen sowie grundlegende Menschen – und Arbeitsrechte beachten und die Lebenszykluskosten¹ berücksichtigen.

Nicht geregelt werden:

- a) Verträge, die Finanzmittel, Personal und Arbeitskräfte oder Baumaßnahmen regeln.
- b) Interne Zuständigkeiten und Abstimmungsregelungen für Beschaffungsvorgänge (siehe dazu DW 05-1 VB)

2. Beschaffungsgrundsätze und Beschaffungskriterien für Waren und Dienstleistungen

Es ist sparsam und wirtschaftlich vorzugehen, wobei entsprechend unserer diakonisch und entwicklungspolitischen Verantwortung im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung auch ökologische, soziale und ethische Kriterien zu berücksichtigen sind. Genannte Kriterien sind detailliert unter 2.1 Produktbereiche und Beschaffungskriterien aufgeführt.

Vor jeder Entscheidung zum Kauf eines Produktes sollte zudem die Notwendigkeit einer (Neu-) Anschaffung geprüft werden.

¹ Lebenszykluskosten = Gesamtkosten, die von der Produktion über Transport, Wartung und Reparatur bis zu Entsorgung oder Recycling entstehen.

Erstellung durch / am	Überarbeitung durch	Geprüft durch	Freigabe durch / am	Version	Seite
PG Beschaffungswesen im DSH / Oktober 2019	PG Beschaffungswesen im DSH / Dezember 2019	VorLV2	DW Gesamtvorstand/ 07.01.2020	1	1 von 3

2.1 Produktbereiche und Beschaffungskriterien

Diese Richtlinie gilt grundsätzlich für alle Beschaffungen aus den Bereichen: Büroausstattung, Büroartikel, Öffentlichkeitsarbeit, Strombezug und Renovierung, Reinigung, Hygieneartikel, Blumen und Lebensmittel. Zudem gilt sie für die Bereiche Mobilität, Textilien, Veranstaltungen sowie für die Erstellung von Ausschreibungen (inklusive Kauf-, Pacht-, Miet-, Leasing, Leih-, Dienstleistungs-; und Werk- oder Werklieferungsverträgen).

Für alle genannten Bereiche sollen folgende Waren/Dienstleistungen beschafft werden:

- Langlebige und reparaturfreundliche Produkte;
- Strom- und Wasser sparende und klima- und umweltfreundliche Produkte;
- Lebensmittel aus saisonalem, regionalen Anbau und ökologischen Landbau;
- keine genetisch veränderten Lebensmittel;
- strahlungs- und schadstoffarme Produkte, die keine die Gesundheit der Mitarbeitenden gefährdende Inhaltsstoffe enthalten;
- Produkte mit aussagekräftigen Qualitätssiegeln (z.B. Blauer Engel);
- Produkte aus Fairem Handel (Fair Trade Siegel);
- Produkte, die Menschenrechte und ILO-Kernarbeitsnormen² in der Zulieferkette gewährleisten;
- Dienstleistungen, die nach tarifeinschließendem Mindestlohn vergolten werden;
- Müllvermeidung, Mülltrennung und Recycling erfolgt nach aktuellen Standards

2.2 Ausschreibungen

Sollten bei der Beschaffung Ausschreibungen, Angebotsanfragen, Dienstleistungsanfragen oder Handwerkeranfragen stattfinden müssen, sind die folgenden Hinweise zu befolgen:

- Produkte aus Asien, Afrika und Lateinamerika oder einem anderen Billiglohnland werden nur beschafft, wenn sie ein anerkanntes Siegel tragen und nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt oder bearbeitet wurden. Liegt kein Siegel vor, wird eine verbindliche Erklärung des Anbieters eingeholt (siehe Anlage 3).
- Bei Produkten, die im Ausland produziert wurden, wird generell darauf geachtet, dass bei der Herstellung Sozial- und Umweltstandards berücksichtigt wurden. Liegt ein entsprechendes Siegel oder eine verbindliche Selbstverpflichtung des Anbieters mit Kontrollmechanismen in Bezug auf seine Lieferanten aus dem Ausland nicht vor, wird eine gesonderte Erklärung eingeholt, die besagt, dass die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten und existenzsichernde Löhne gezahlt wurden (siehe Anlage 4).

² Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind Sozialstandards im Rahmen der Welthandelsordnung, die menschenwürdige Arbeitsbedingungen und einen hinreichenden Schutz gewährleisten sollen. Sie regeln die Abschaffung der Kinderarbeit, Beseitigung der Zwangsarbeit, Gleichheit des Entgeltes, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivvereinbarungen, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Erstellung durch / am	Überarbeitung durch	Geprüft durch	Freigabe durch / am	Version	Seite
PG Beschaffungswesen im DSH /Oktober 2019	PG Beschaffungswesen im DSH / Dezember 2019	VorLV2	DW Gesamtvorstand/ 07.01.2020	1	2 von 3

3. Umsetzung, Fortführung und Dokumentation

Der Beschaffungsleitfaden tritt zum 07.01.2020 auf Beschluss des Vorstands des Diakonischen Werk Hamburgs in Kraft.

Damit die Umstellung auf eine ökofaire Beschaffung gelingt, ist dem Beschaffungsleitfaden ein detaillierter Kriterienkatalog für alle Bereiche (vgl. Anlage 1³) und eine Kurzinformation über die gängigen Gütesiegel und technischen Prüfzeichen (vgl. Anlage 2) angehängt.

Der Fachbereich ZD gestaltet federführend die weitere Umstellung und dokumentiert die Fortschritte der Umsetzung und die sich verändernden Kosten. Die Dokumentation erfolgt kontinuierlich von ZD in Anlage 5 „Bestandsaufnahme und Umstellung der Beschaffung im DWHH“. Die in der Spalte „Bewertung der Bestandsaufnahme“ genannten Kriterien und Hinweise für Qualitäten und Siegel sind nicht alle sofort umzusetzen, sie sollen vielmehr eine Orientierung für die weitere Umstellung der ökofairen Beschaffung in den einzelnen Bereichen geben. Dabei ist ZD auch auf Rückmeldungen aus dem Haus angewiesen.

Im Allgemeinen kann es immer Ausnahmen von der Regel geben. Diese sollten schriftlich begründet und dokumentiert werden.

Die Grundsätze für die Anwendung der Beschaffungskriterien finden sich in der *Verfahrensbeschreibung DW 05-1 VB Einkauf von Produkten und Dienstleistungen*. Sofern diese eine regelmäßige Prüfung oder Überprüfung nicht anders vorschreibt, gilt in der Regel eine Überprüfung des Beschaffungsleitfadens im Turnus von einem Jahr, jedoch längstens von drei Jahren.

³ Kriterienkatalog für Beschaffungsvorgänge – Anlage 1a-o zur BeschVwV (Beschaffungsverwaltungsvorschrift) vom 8. Juni 2018 des LKA der Nordkirche, Kriterienkatalog vom 01.03.2019.

Erstellung durch / am	Überarbeitung durch	Geprüft durch	Freigabe durch / am	Version	Seite
PG Beschaffungswesen im DSH / Oktober 2019	PG Beschaffungswesen im DSH / Dezember 2019	VorLV2	DW Gesamtvorstand/ 07.01.2020	1	3 von 3